

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U+☉ Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzender	Frank Körner
Geschäftsstelle	Andrea Schreiber — II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	LschulB@senbjf.berlin.de
Datum	29. November 2017

**Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin**  
**Entwurf Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über Be-**  
**urlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht)**

Der Landesschulbeirat Berlin hat den 2. Entwurf zur Änderung der AV Schulbesuchspflicht zur Vorlage und in der Anhörung während der Sitzung am 15. November 2017 behandelt.

Frau Birgit Pietrek (SenBJF IIC 1.9) und Herr Marcus Scharf (SenBJF IIC 1) erläuterten die Inhalte und Schwerpunkte der 2. Entwurfsfassung zur Änderung der AV Schulbesuchspflicht

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der o.g. Entwurf mit der Sitzungspost zugeschickt.

*Bereits in der Sitzung am 15.06.2016 wurde uns der 1. Entwurf vorgestellt. Im Ergebnis der Anhörung wurden verschiedene Aspekte (siehe Anhang) dargestellt. Die gestellten Fragen und Meinungen sind auch heute noch aktuell.*

Im Rahmen der ausführlichen Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet und Fragen der Mitglieder beantwortet.

Es stellte sich heraus, dass besonders im Bereich der Beruflichen Schulen viele offene Fragen vorhanden waren.

Aus diesem Grund empfiehlt der Landesschulbeirat Berlin der Senatsverwaltung hier noch einmal das Gespräch mit dem Beirat Berufliche Schulen zu suchen und dort die Details für den konkreten Bereich zu erörtern.

## Anhang

Grundsätzlich wird dieser Entwurf positiv von den anwesenden Mitgliedern des Landesschulbeirates bewertet, da das Problem der Schuldistanz in Berlin vorhanden ist.

Gleichzeitig wurden folgende Aspekte benannt:

- Was ist ein Versäumnis?
- Wie wird der Ermessensspielraum definiert?
- Es passiert häufig nach einer Schulversäumnisanzeige nichts!
- Bedeutet dies mehr Bürokratie für die Lehrkräfte, Schulen und Ämter?
- Es sollte klargestellt werden Wer, was und wann zu tun hat!
- Die soziale Verantwortung in diesem Thema spielt eine große Rolle
- Könnten Schüler Fehlzeiten nacharbeiten?
- Hinweis auf eine frühere AV dazu „ganz oder teilweise gefehlt...“
- Das Problem ist ganzheitlich zu betrachten, die Ursachen sollten gesehen und verändert werden.
- Was ist mit dem Konzept dazu, welches erarbeitet wurde? (Lehrkraft, Sozialarb., Psych.)
- Handlungsalgorithmen darstellen für alle Beteiligten
- Aufwand - tatsächlicher Nutzen

## Stellungnahme der IHK Berlin

Zusätzlich gab es eine Stellungnahme der IHK. (Siehe Anlage)  
Dieser Stellungnahme schließt sich der Beirat Berufliche Schulen an.

## Stellungnahme zum 2. Entwurf der 1. Änderung der AV Schulbesuchspflicht

---

### I. Hintergrund

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat dem Landesschulbeirat am 15. November 2017 den 2. Entwurf zur 1. Änderung der AV Schulbesuchspflicht zur Beratung vorgelegt.

Die IHK Berlin ist für Berlin die zuständige Stelle nach § 71 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen. Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrages und als stimmberechtigtes Mitglied im Landesschulbeirat nimmt die IHK Berlin Stellung zum Nummer 7 Abs. 5 des vorgelegten 2. Entwurfes zur 1. Änderung der AV Schulbesuchspflicht.

### II. Änderungsvorschlag

Die IHK Berlin begrüßt das Vorhaben die AV Schulbesuchspflicht abzuändern. Die Empfehlung zur Änderung beruht auf sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen und somit auch auf betriebliche Regelungen in Ausbildungsverträgen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird gebeten, die rot gefassten Passagen entsprechend zu verwenden.

2. Entwurf zur 1. Änderung der AV Schulbesuchspflicht	Empfehlung der IHK Berlin
(5) Berufsschülerinnen oder Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung, die wegen Krankheit länger als drei Tage die Schule versäumen, müssen der klassen- oder kerngruppenleitenden Lehrkraft spätestens am vierten Tag entweder ein ärztliches Attest vorlegen oder eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs, aus der zu ersehen ist, dass dort ein ärztliches Attest vorgelegen hat. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldig, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen. Nummer 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(5) Berufsschülerinnen oder Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung, die wegen Krankheit länger als drei Tage die Schule versäumen, müssen der klassen- oder kerngruppenleitenden Lehrkraft spätestens am vierten Tag entweder eine Kopie der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen oder eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs, aus der zu ersehen ist, dass dort eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegen hat. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldig, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen. Nummer 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend

### III. Begründung

Der Besuch einer Berufsschule begründet sich für den Berufsschüler in der Regel auf einen gültigen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb. Dieser Ausbildungsvertrag ist sozialversicherungspflichtig relevant. Es werden Beiträge zur Arbeitslosen-, Renten-, Pflege und Krankenversicherung begründet. Die Zeit des Auszubildenden in der Berufsschule wird als Ausbildungszeit gerechnet und entsprechend vergütet. In den gängigen Ausbildungsverträgen regelt folgender Passus die Benachrichtigung bei Fernbleiben:

Benachrichtigung bei Fernbleiben  
**bei Fernbleiben** von der betrieblichen Ausbildung, **vom Berufsschulunterricht** oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der/die Auszubildende eine **ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit** sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;.

Demnach muss der Berufsschüler sein Fernbleiben vom Berufsschulunterricht seinem Ausbildungsbetrieb **unverzüglich** mitteilen. Diesem muss er auch eine vom Arzt ausgestellte **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** ab dem 4. Tag vorlegen.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (kurz AU-Bescheinigung) besteht aus drei Durchschlägen. Das Original ist für die Krankenkasse bestimmt, der erste Durchschlag ist für den Arbeitgeber gedacht. Den zweiten behält der Versicherte für seine Unterlagen und das letzte Exemplar verbleibt beim Arzt. Die AU-Bescheinigung ist die Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber oder auf Krankengeld der Krankenkasse.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung enthält **keinen Durchschlag für dritte Beteiligte**, zum Beispiel der Berufsschule. Ebenso hat die Schule keinen Anspruch auf die Durchschläge des Versicherten oder des Arbeitgebers. Hieraus sollte aber nach Auffassung der IHK Berlin nicht abgeleitet werden, dass der Auszubildende ein weiteres - für ihn **kostenpflichtiges** - ärztliches Attest ausstellen lassen muss.

## Vermerk

---